

Zollformalitäten im Messezentrum Zürich

Sehr geehrte Ausstellerinnen und Aussteller

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Fragen zum Zollverfahren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren für die Messe ergeben. Wir haben die wichtigsten Fakten zum Zollverfahren zusammengetragen und stellen Ihnen diese hiermit zur Verfügung. Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben und freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Messe.

Messezollamt

Im Messezentrum Zürich ist keine besetzte Zolldienststelle mehr vorhanden. Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir die ausländischen Aussteller/Standbauer sich im Vorfeld beim offiziellen Messespediteur Sempex AG (T +41 58 307 77 60) anzumelden. Der Messespediteur stellt Ihnen diese Dienstleistung mit entsprechender Kostenfolge zur Verfügung. Für spezifische Anfragen betreffend Messe Zürich steht Ihnen das ausführende Zoll Team <EVO Airport> unter T +41 58 480 64 41 zur Verfügung.

Sicherstellung der Zollabgaben

Für vorübergehend eingeführtes Messегut müssen die Abgaben (Zoll + MWST) sichergestellt werden. Es betrifft dies:

- Standmaterial, Möbel, Teppiche usw.
- Ausstellungsgut wie Pflanzen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Zubehör etc.
- Verkaufswaren aller Art, Muster und Prospekte/Werbematerial zur Gratisabgabe an die Messebesucher

Grundsätzlich wird unterschieden ob es Ware ist, welche nur zu Ausstellungszwecken eingeführt wird und eine Wiederausfuhr vorgesehen ist (siehe 1) oder ob die eingeführte Ware verkauft werden soll und somit in der Schweiz bleibt (siehe 2).

1. Standbaumaterial und Ausstellungsobjekte

A. Mit Carnet ATA

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument mit dem Sie die Zollformalitäten für Transit und vorübergehende Ein- und Ausfuhr, sowohl in Ihrem Herkunftsland, in allfälligen Transitländern als auch in der Schweiz erledigen können.

Für **Verkaufsware** oder **Waren zur Gratisabgabe** an Messebesucher ist das **Carnet ATA nicht verwendbar**.

Für Standbaumaterial bestehen einschränkende Vorschriften bezüglich MWST (mögliche Entgeltbesteuerung).

Das Carnet ATA erhalten Sie bei Ihrer Handelskammer.

Für die schweizerische Zollabfertigung sind folgende Trennblätter erforderlich:

- **4 blaue Transitblätter** für den Transit Grenze - Messегelände und Messgelände - Grenze (je 2 Blätter)
- **je 1 weisses Einfuhr- bzw. Wiederausfuhrblatt** für die Abfertigung beim Messezollamt

Jedes Ausstellungsobjekt ist einzeln mit **fortlaufender Nummer** und **Identifikation** im Warenverzeichnis des Carnets zu vermerken.

Wichtig: Das Carnet muss von der Handelskammer beglaubigt und von Ihrem Binnenzollamt eröffnet sein. Um die Abfertigung zu beschleunigen, bitten wir Sie, die Trennabschnitte Transit und Einfuhr bereits zu Hause auszufüllen und zu unterschreiben.

B. Mit Zollanmeldung für vorübergehende Verwendung (ZAVV); vormals Freipass

Transit zum Messezollamt und zurück

Sie eröffnen bei Ihrem Binnenzollamt ein NCTS-Transitformular (informatisiertes gemeinschaftliches Versand-Verfahren [igVV]), ausgestellt direkt auf das Messezollamt Zürich CH002771 (= DA Zürich-Airport). Dies ermöglicht Ihnen ein rasches passieren der Grenze. Wo dies (igVV) nicht möglich ist, müssen Sie an der Grenze zu einer Grenzspedition. Diese stellt Ihnen den nationalen Transit NTV auf die Messe Zürich aus.

Die Hinterlage muss der Aussteller dabei der Spedition leisten und wird je nach Abmachung bei der ordnungsmässigen Löschung durch das Messezollamt vom Spediteur zurückerstattet.

Zur Löschung des Transites muss für die Messedauer eine Vormerkabfertigung auf nationalem ZAVV (Form. 11.75) durchgeführt werden, jedoch nur durch Vermittlung des offiziellen Messespeditors, der für die Verbürgung eine Kautionsgebühr verlangt.

Für die schweizerische Zollabfertigung wird ein detailliertes Warenverzeichnis mit **Angabe des Verkaufspreises (inkl. MWST: 7.7%)** und des Nettogewichtes benötigt.

Die Bürgschaft für die Zoll- und MWST-Abgaben sowie allfällige Gebühren leistet der offizielle Messespediteur.

2. Verkaufswaren, Waren zur Gratisabgabe, Prospekte und anderes Werbematerial

Das **Carnet ATA** ist **nicht verwendbar** für **Verkaufsware** oder **Waren zur Gratisabgabe** sowie **Prospekte und Werbematerial** an Messebesucher.

Mit Zollanmeldung für vorübergehende Verwendung (ZAVV); vormals Freipass

Diese Waren sind analog Ziff. 1.B. zur Transitabfertigung anzumelden und beim Messezollamt abzufertigen.

Nur beim Messezollamt bestehen dazu folgende Möglichkeiten:

- **Verkaufswaren, Prospekte, anderes Werbematerial**
Nationaler ZAVV durch Vermittlung des offiz. Messespediteurs (analog Ziff. 1.B. 2. Absatz).

Nach Messe-Schluss:

- **Prospekte und anderes Werbematerial zur Gratisabgabe an Messebesucher**
Abgabenfreie Einfuhrabfertigung (zollfrei, ohne MWST);
- **Verkaufswaren**
Einfuhrverzollung der verkauften Waren gemäss Verkaufsquittungen und Liste am ZAVV.
- **Restposten von Verkaufswaren, Prospekten und anderem Werbematerial (Sticker etc.)**
Abgabepflichtige Einfuhrverzollung, oder
Rücknahme nach dem Ausland durch Transitabfertigung.

3. Allgemeine Bestimmungen

A. Zollabfertigung im Messegelände

Die Transit-Zolldokumente (inkl. Carnet ATA's) müssen bei der Ankunft sofort dem offiziellen Messespediteur zur Löschung des Transites (durch ZAVV oder Einfuhrverzollung) übergeben werden. Die Interventionszeit beträgt ab der Anmeldung 20 Minuten. Danach darf das Fahrzeug entladen werden.

B. Zollfreie Artikel

Firmeneigene Reklamedrucksachen aller Art zur unentgeltlichen Abgabe an die Messebesucher; Verbrauchsmaterial zur Einrichtung von Ständen. **Ausnahme:** Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Werbegeschenke (über CHF 5.- Einzelwert) unterliegen den normalen Eingangsabgaben. Diese Artikel dürfen **nicht auf einem Carnet ATA** aufgeführt sein, sondern müssen **separat** beim Grenzübertritt **angemeldet** werden (Ziff. 2).

C. Edelmetallkontrolle (EMK) Tel. +41 58 467 60 72; Fax +41 58 467 61 96

Die Schweiz. Edelmetallkontrolle verzichtet auf eine Untersuchung, sofern Sie sich verpflichten, die Sendung **vollständig** wieder auszuführen. In die Schweiz verkaufte Waren, sind der EMK vorgängig vorzulegen (Achtung: Stempelung und Verantwortlichkeitsmarke).

D. Pflanzenschutz-Massnahmen und CITES-Waren (Elfenbein, Schildplatt, Reptilienleder, Rosen, Orchideen etc.)

Ab dem 1. Mai 2007 entfällt für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Herkunft aus der EU die phytosanitäre Abfertigung bei der Einfuhr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die aus Drittstaaten im Luftverkehr in die Schweiz gelangen, werden anlässlich der Einfuhr wie bis anhin durch den Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) im Flughafen (Tel. +41 58 464 33 93) kontrolliert.

Für **CITES-Waren** braucht es eine Bewilligung für die Einfuhr. Für die Wiederausfuhr muss ein neu erstelltes CITES-Zeugnis oder eine von der CITES-Vollzugsbehörde des Herkunftslandes ausgestellte **Ausfuhrbewilligung/ Wiedereinfuhrbescheinigung**, die gleichzeitig für die Rückführung der Waren bzw. die Wiedereinfuhr ins Herkunftsland gültig ist, vorgelegt werden. Gleichzeitig müssen im Zeitpunkt der Einfuhr eine **Originalrechnung oder Lieferschein** mit den folgenden Angaben vorgelegt werden:

- GATTUNG und ARTNAME (korrekter botanischer Name)
- ABKÜRZUNGEN nur nach dem internationalen Code der botanischen Nomenklatur nach ICBN und internationalen Code der Kulturpflanzen ICNCP
- Die PFLANZENNAMEN müssen EINDEUTIG IDENTIFIZIERBAR sein und dürfen infolge Platzmangels in den Kolonnen weder links noch rechts eingekürzt werden

E. In der Schweiz verbleibendes Ausstellungsgut

Verkaufte Waren sind bei Ausstellungsende dem Messezollamt via Spediteur zur Einfuhrverzollung anzumelden (siehe Ziff. 2).

F. Wichtig:

Als Wert ist unbedingt jener Betrag in Schweizer Franken einzusetzen, zu dem ein Gegenstand an der Messe zum Verkauf angeboten wird, d.h. der Schweizer Verkaufswert. Ausser den Zollabgaben ist noch die Mehrwertsteuer zu entrichten.

4. Rücktransport

Der Rücktransport muss vor Messeschluss mit dem offiziellen Messespediteur geregelt werden.
Der Messespediteur steht ihnen von Montag bis Freitag (08.00 - 17.00 Uhr) oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Für alle ZAVV (Freipass) -Waren (z.B. Verkaufswaren, Prospekte und anderes Werbematerial) muss entweder

- ein nationales Transitverfahren (nur bei kleinem Volumen, mit Barhinterlage) an die Grenze oder
- ein igVV NCTS Transitverfahren durch Vermittlung des offiz. Messespediteurs (Bürge) an Ihr Binnenzollamt eröffnet werden.

Alle weiteren Zollfragen im Zusammenhang mit der Messe, besprechen Sie direkt mit dem offiziellen Messespediteur Sempex AG Zürich unter T +41 58 307 77 60 oder E-Mail: exhibitions.zuerich@sempex.com.

Zürich, im Januar 2020

Zollinspektorat Zürich-Flughafen / Messezollamt

Auskünfte

Sempex AG Zürich
Tel. +41 58 307 77 60
Fax +41 58 307 77 61
E-Mail exhibitions.zuerich@sempex.com